

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =
Association Suisse des Professeurs d'Université

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

Band: 16 (1990)

Heft: 1

Artikel: AKtuelle Probleme der schweizerischen Hochschulpolitik

Autor: Rüesch, Ernst

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-894315>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aktuelle Probleme der schweizerischen Hochschulpolitik

Von Ständerat Dr. h.c. Ernst Rüesch, St. Gallen

Oeffentlicher Vortrag anlässlich der Mitgliederversammlung der Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten vom 20. Januar 1990 an der Hochschule St. Gallen

Einleitung

Ich spreche aus der Sicht des eidgenössischen Parlamentariers zu Ihnen, wobei ich aber meine Vergangenheit als ehemaliger kantonaler Erziehungsdirektor und als ehemaliger Präsident der Schweizerischen Hochschulkonferenz nicht verleugnen kann. Zur Zeit liegen vier hochschulpolitische Vorlagen vor dem Parlament, nämlich:

1. eine Vorlage für ein neues Hochschulförderungsgesetz
2. eine Vorlage für ein neues ETH-Gesetz
3. eine Botschaft über die Gruppenbildung beim Eidgenössischen Departement des Innern und
4. eine Vorlage für Sondermassnahmen im Rahmen von Weiterbildung und CIM

Bei der Behandlung dieser Vorlagen zeigen sich am Beispiel der schweizerischen Hochschulpolitik verschiedene Spannungsfelder der heutigen Bundespolitik: Im Verhältnis Schweiz - Europa das integrationspolitische

Spannungsfeld, im Verhältnis Bund - Kantone, d.h. vor allem im Verhältnis Bundesverwaltung - kantonale Hochschulen, das föderalistische Spannungsfeld; im Verhältnis staatliche Bildungspolitik - Privatwirtschaft das ordnungspolitische Spannungsfeld und im Verhältnis Studierende - Hochschule das gesellschaftspolitische Spannungsfeld.

Ich möchte in meinen Ausführungen den Stand der Beratungen der vier Vorlagen in den Eidgenössischen Räten darlegen, anschliessend einige Ueberlegungen zur eigenössischen Forschungspolitik machen, deren Diskussion neben den konkreten vier Vorlagen in allen Budgetdebatten immer wieder beginnt. Dabei berühre ich ein fünftes Spannungsfeld der Bundespolitik, das finanzpolitische. Anschliessend möchte ich einige persönliche grundsätzliche Ueberlegungen zur Gesetzgebung in Hochschule und Forschung auf Bundesebene anstellen.

1. Das neue Hochschulförderungsgesetz (HFG)

Der Anstoss zur Gesetzesrevision kam nicht etwa von den Kantonen her, sondern von der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates im Bericht vom 21. Januar 1985. Darin wird der Vollzug des geltenden Hochschulförderungsgesetzes massiv kritisiert. Es fiel das Wort von der Hochschulförderung als "Selbstbedienungsladen" der Kantone.

Der Bundesrat unterbreitete dem Parlament, im Rahmen des zweiten Paketes der Aufgabenteilung Bund - Kantone, rasch den Entwurf zu einer Totalrevision des Hochschulförderungsgesetzes.

Was bringt das neue Gesetz?

1. Das neue HFG ist wie das alte Gesetz primär ein Subventionsgesetz nach dem sog. Kuchenmodell. Was heisst das? Das Parlament spricht in der Regel für vier Jahre einen Kredit von einigen hundert Millionen Franken; Dieser wird wenigstens im Rahmen der Grundbeiträge dann in Jahrestranchen auf die einzelnen Hochschulträger verteilt.

Diese Regelung steht im Gegensatz etwa zum Modell der prozentualen Beteiligung, wie wir sie im Bundesgesetz über die Berufsbildung kennen. Dieses Gesetz verpflichtet den Bund, einen ganz bestimmten Prozentsatz, z.B. an die Lehrergehälter oder Lehrmittel zu zahlen. Damit beteiligt sich der Bund automatisch proportional am jährlichen Wachstum, während

beim Kuchenmodell Anpassungen nur alle vier Jahre erfolgen.

2. Bisher gewährte der Bund über das HFG:

- a. Grundbeiträge für den Betrieb
- b. Investitionsbeiträge

Nun kommt eine dritte Beitragsart dazu, die sog. ausserordentlichen Beiträge. Diese sollen nach dem Modell der seinerzeitigen Informatikvorlage als Injektion für neue Aufgaben zeitlich beschränkt gewährt werden.

3. Die Behandlung der Subventionsgesuche soll vereinfacht werden. Die aufwendigen Kaskaden von den Kantonen über die Hochschulkonferenz, den Wissenschaftsrat zum Bund, sollen für den Normalfall abgekürzt werden. Die Kantone reichen in Zukunft die Gesuche direkt beim BBW (Bundesamt für Bildung und Wissenschaft) ein. Es ist dann Sache des Bundes, bei bedeutenden Gesuchen allenfalls Stellungnahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz oder des Schweizerischen Wissenschaftsrates einzuholen.

4. Die Organisationen werden besser abgegrenzt und gestrafft. Der Schweizerische Wissenschaftsrat wird in Zukunft primär auf das Forschungsgesetz abgestützt sein. Der Hochschulkonferenz lässt das Gesetz mehr Spielraum für die Organisation, dazu wird der Aufgabenkatalog klarer definiert und zeitgemäß angepasst.

Wie ist der Stand der Beratung?

Die ständerätsliche Kommission führte vorerst Hearings mit den Beteiligten durch und leitete nach vier Sitzungen das Geschäft an das Plenum weiter. In der Wintersession 1989 verabschiedete der Ständerat die Vorlage ohne wesentliche Veränderungen und ohne Gegenstimme. Das Gesetz liegt nun bei der Kommission für Wissenschaft und Forschung im Nationalrat. Nachdem diese Kommission noch tief in der Beratung des ETH-Gesetzes steckt, dürfte eine Verzögerung eintreten.

Die rasche Verabschiedung der Vorlage im Ständerat heisst nun keineswegs, dass keine kontroversen Meinungen vorhanden wären.

Welches sind die Probleme, die im Rahmen des neuen HFG diskutiert werden?

1. Die Einführung der ausserordentlichen Beiträge

Diese gaben zu föderalistischen Bedenken Anlass. Es wurde befürchtet, dass der Bund mit Finanzspritzen in Form von ausserordentlichen Beiträgen die Entwicklung der kantonalen Hochschulen in ganz bestimmte, von ihm gewünschte Richtungen beeinflussen könnte. Wenn die Finanzspritze zu Ende ist, wären die Kantone durch die eingeleitete Entwicklung präjudiziert. Den ausserordentlichen Beiträgen wurde deshalb nur mit Bedenken zugestimmt.

2. Die Förderung der Mobilität der

Hochschulangehörigen

Im Hinblick auf EG und EWR stehen auch die Hochschulen im integrationspolitischen Spannungsfeld. In der ständerätslichen Kommission wurde eine neue vierte Beitragsart diskutiert, die neben die Grundbeiträge, die Investitionsbeiträge und die ausserordentlichen Beiträge treten könnte, nämlich die sog. Mobilitätsbeiträge. Die Kommission verwarf die Idee wieder und zwar darum, weil aufgrund der finanzpolitischen Situation diese Mittel den Grundbeiträgen abgehen würden. Man einigte sich darauf, dem Anliegen der Mobilitätsförderung durch eine entsprechende Ergänzung des Aufgabenkatalogs der Hochschulkonferenz zu entsprechen. Im Rahmen der Forderung der Mobilität stehen folgende Forderungen im Raum:

1. Die Anerkennung von Semestern und Prüfungen an den anderen Hochschulen
2. Eine Oeffnung unseres Bildungssystems gegenüber Europa und
3. als Voraussetzung zur Realisierung dieser Wünsche sollen die Lehrgänge harmonisiert werden.

Die Forderungen nach Mobilität und Oeffnung sind sicher berechtigt. Die Frage stellt sich, wie sie zweckmässig realisiert werden können. Sicher ist die Zeit der fahrenden Scholaren des Mittelalters vorbei. Vorbei ist wohl auch die Zeit der Mobilität der Studentenromantik des 19. Jahrhunderts, als man - Scheffels Trinklieder singend - von Musenstadt zu Musenstadt wanderte. Vergessen wir nicht, sture Harmonisierung kann auch zur Nivellierung nach unten führen! Die Har-

monisierung darf weder zu einem Qualitätsverlust noch zu einer Verarmung der Hochschullandschaft führen. Wenn es in Europa z.B. nur noch einen harmonisierten juristischen Lehrgang gäbe, würde die Juristerei als Wissenschaft verarmen. Die bessere Lösung als volle Freizügigkeit sind wohl Zusammenarbeitsverträge zwischen verschiedenen Hochschulen mit entsprechenden Austauschprogrammen. Ferner sind internationale Abkommen wie Erasmus oder Comet II zu fördern.

Die Schweizerische Hochschulrektorenkonferenz hat eine Konvention zur Verbesserung der Mobilität der Studierenden abgeschlossen. Sie befindet sich damit auf dem richtigen Weg. Wichtig wäre die Förderung der Mobilität der Dozenten. Dazu ist vor allem der Abbau der Barrieren im Sektor der Altvorsorge vordringlich.

3. Die Förderung der studentischen Wohlfahrt

Die Fachstellen für Hochschulbauten des Bundes und der Kantone empfehlen, aufgrund einer Analyse verbilligten Wohnraum für 4'100 Studierende in der Schweiz zu schaffen. Mit diesem Volumen könnte die Wohnungsnott, unter welcher viele Studierende leiden, abgebaut werden. Der Finanzbedarf wird auf 172 Millionen Franken geschätzt. Der Bau von Wohnraum für Studierende durch die Kantone wird sowohl durch das alte als auch durch das neue HFG subventioniert.

Im Ständerat wurde nun vorgeschla-

gen, auch private Organisationen als beitragsberechtigt zu erklären. Damit wären neben die acht Hochschulkantone und die neun selbständigen Hochschuleinrichtungen nach Art. 3 des bisherigen Gesetzes wohl dutzende, vielleicht hunderte privater Beitragsberechtigter getreten. Der Kuchen, der zur Verfügung steht, hätte sich um eine Grosszahl neuer Mitesser vermehrt. Bisher waren Hochschulkonferenz, Wissenschaftsrat und Bundesrat in der Anerkennung neuer Nutzniesser nach Art. 3 HFG äusserst zurückhaltend. Der Vorschlag wurde im Ständerat abgelehnt, wenn auch sehr knapp. Das Problem ist damit nicht vom Tisch. Anfangs Februar 1990 beginnt eine Arbeitsgruppe der Hochschulkonferenz ihre Tätigkeit, um Vorschläge zur Lösung des Problems auszuarbeiten. Bis das neue Gesetz im Plenum des Nationalrates behandelt werden kann, dürften erste Ergebnisse vorliegen.

4. Die Frage der studentischen Mitsprache

Im bisherigen Gesetz waren dem Verband Schweizerischer Studentenschaften (VSS) zwei Sitze in der Hochschulkonferenz zugeteilt. Im neuen Gesetz wird die Zusammensetzung der Hochschulkonferenz und ihrer Organe - soweit sie über Bund und Kanton hinausgeht - offen formuliert. Damit soll die zukünftige Entwicklung eine flexible Anpassung der Strukturen ermöglichen. Die offene Formulierung wurde vor allem wegen der Schwerfälligkeit der heutigen Organe in der Schweizerischen Hochschulkonferenz gewählt. Es ist verständlich, dass niemand gerne Privile-

gien opfert. Der Ständerat hat der offenen Formulierung trotzdem zugestimmt. Dies in der Meinung, dass alle Beteiligten zu einem Konsens kommen, welcher auch vom Bundesrat, der abschliessend zuständig ist, getragen werden kann.

5. Die Frage nach dem grossen Wurf

In den Hearings und in der Kommission, auch im Ratsplenum, wurden Stimmen laut, welche erstaunt fragten: Ist das alles? Warum nimmt der Bund die Hochschulpolitik nicht besser in die Hand? Im Zeitalter der europäischen Einigung sei eine eigene Hochschulpolitik der Kantone doch vorbei, hiess es. Dazu ist schlicht und einfach zu bemerken, dass uns dazu die verfassungsmässigen Grundlagen fehlen. Im Art. 27 der Bundesverfassung hat der Bund in Abs. 1 lediglich folgende Kompetenz: "Der Bund ist befugt, ausser der bestehenden polytechnischen Schule, eine Universität und andere höhere Unterrichtsanstalten zu errichten oder solche Anstalten zu unterstützen."

Mehr Kompetenzen hat der Bund also nicht. 1973 ist ein neuer Bildungsartikel am Ständemehr gescheitert. Seither wurde kein neuer Anlauf genommen, man wartete auf die Totalrevision der Bundesverfassung - und man wartet immer noch. Es wäre aber sicher falsch, mit einem neuen Hochschulförderungsgesetz solange zuzuwarten, bis wir endlich einen neuen Bildungsartikel in der Bundesverfassung haben.

Nationale Probleme im Hochschulwesen können wir aber trotzdem lö-

sen, sofern der kooperative Föderalismus spielt. Dass dieser im Hochschulsektor spielt, dafür ist nach altem und neuem Gesetz noch mehr die Schweizerische Hochschulkonferenz verantwortlich. Wir haben mit dem kooperativen Föderalismus in diesem Lande Beachtliches zustande gebracht. Es gelang uns, mit den Umleitungsaktionen vereint den Numerus clausus in der Medizin zu verhindern. Es gelang zweimal, eine Vereinbarung über die Beteiligung der Nichthochschulkantone an den Hochschulen durchzubringen. Auf diese möchte ich an dieser Stelle zu sprechen kommen, denn die Hochschulförderungspolitik des Bundes wird langfristig durch die Zukunft der Hochschulvereinbarung zwischen Hochschulkantonen und Nichthochschulkantonen stark beeinflusst werden.

Seit 1981 zahlen die Nichthochschulkantone pro Student eine jährliche Entschädigung an die Hochschulkantone. Diese erste Vereinbarung dauerte von 1981 bis 1986. Man begann mit 2'000 Franken pro Student und Jahr; die zweite Vereinbarung trat auf den 1.1.1987 in Kraft. Inzwischen war man bei 5'000 Franken angelangt. 1992 wird die zweite Vereinbarung auslaufen. Das Jahresbetreffnis wird dann 8'000 Franken sein.

Ich weiss aus eigener Erfahrung, wie schwierig es ist, eine solche Vereinbarung abzuschliessen, die in 26 kantonalen Parlamenten, an Landsgemeinden und zum Teil in Volksabstimmungen an der Urne durchzusetzen ist. Zur Zeit sind die Verhandlungen für eine dritte Vereinbarung, die ab 1993 spielen soll, im Gange. Wie man hört, dürfte eine weitere Erhöhung

der Quoten Mühe machen. Die Summe der Zahlungen der Nichthochschulkantone an die Hochschulkantone hat die Marke von 100 Millionen Franken pro Jahr erreicht. Vor allem die grossen Nichthochschulkantone haben zum Teil Mühe, ohne Mitbestimmung an den kantonalen Hochschulen die Beiträge zu erhöhen. Die 100 Millionen-Marke scheint eine Reizschwelle zu sein.

Auf der anderen Seite werden die Hochschulkantone das kommende reale Wachstum der Hochschulausgaben nicht allein verkraften können. Zu Beginn der Hochschulförderung durch den Bund Ende der 60er Jahre war man allgemein der Meinung, der Bund sollte etwa 25% der kantonalen Hochschullasten übernehmen. Das reale Wachstum der Bundesbeiträge blieb aber hinter dem realen Wachstum der kantonalen Leistungen zurück. Der Bundesbeitrag sank bis auf gut 15%. Mit der Hochschulvereinbarung traten dann die Nichthochschulkantone in die Lücke.

Sollte eine dritte Hochschulvereinbarung scheitern oder sollten die Leistungen real eingefroren werden, so wird der Ruf nach vermehrter Bundeshilfe kommen.

Es ist ganz klar, dass eine vermehrte Bundeshilfe auch zu mehr Bundesintervention im Bereich der kantonalen Hochschulen führen wird. Es gibt genügend Kräfte, die darauf warten, dass der Bund die kantonalen Hochschulen endlich im grossen Wurf an die Kandare nehmen kann. Obwohl zum Zwang eine Verfassungsänderung notwendig wäre, kann man die Kantone - wenn es ums Geld geht -

vielleicht freiwillig gefügig machen. Tocqueville hat schon gesagt, um des lieben Geldes willen seien die Menschen bereit, auf ihre Freiheiten zu verzichten. Die schweizerische Demokratie ist Föderalismus, gemildert durch Bundessubventionen. Mit ihrer Neigung zum Bettelföderalismus haben die Kantone auch wacker an Souveränität verloren.

Der kooperative Föderalismus in der schweizerischen Hochschulpolitik steht einmal mehr in einer Bewährungsprobe. Hoffentlich besteht er sie auch dieses Mal.

2. Das neue ETH-Gesetz

Für den langen Leidensweg zu einem neuen ETH-Gesetz ist noch kein Ende in Sicht. Mit der Uebernahme der polytechnischen Schule der Universität Lausanne durch den Bund im Jahre 1968 entstand eine Situation, in der das ETH-Gesetz von 1854 als Rechtsgrundlage nicht mehr genügte. Das Schweizer Volk verwarf aber in der Abstimmung von 1969 den von den eidgenössischen Räten verabschiedeten Entwurf für ein neues ETH-Gesetz, so dass das Gesetz von 1854 weiterhin in Kraft blieb. Die Lücke wurde vorläufig geschlossen mit der sog. Uebergangregelung, die nach einer dritten Verlängerung bis zum 30. September 1991 rechtskräftig ist.

Der nun vorliegende Entwurf für ein neues ETH-Gesetz basiert auf den Erfahrungen aus der Hayek-Studie. An der Spitze der Organisationsstruktur steht gemäss Entwurf als oberstes

Führungsorgan der aus neun nebenamtlich tätigen Mitgliedern bestehende Rat der ETH, der - vorbehältlich der Befugnisse von Parlament und Bundesrat - insbesondere die bildungs- und forschungspolitischen Ziele für jede ETH und Forschungsanstalt sowie die Richtlinien für die zu befolgende Geschäftspolitik festlegt. Ihm untergeordnet ist die Direktion des Bereiches der Eidgenössischen Technischen Hochschulen, der die operative Führung obliegt. Der ETH-Bereich wird neu dem Eidgenössischen Departement des Innern unterstellt. Der Direktion des ETH-Bereiches unterstehen nach Vorstellung des Bundesrates die beiden ETH Zürich und Lausanne mit Schulpräsidenten an deren Spitze sowie die Forschungsanstalten. Daneben wird eine Versammlung des ETH-Bereiches vorgeschlagen. Diese wird vom Präsidenten des ETH-Rates geleitet und hat beratende Funktion. In dieser Versammlung sind Vertreter aller Gruppen der Hochschulangehörigen vertreten, ebenso der Forschungsanstalten.

Der Gesetzesentwurf hat den Ständerat ohne grosse Änderungen passiert. Zu erheblichen Diskussionen führte der Antrag, es sei die ethische Verantwortung im Gesetz zu verankern. Wenn nun nach Beschluss des Ständerates die Achtung vor der Würde des Menschen sowie die Verantwortung gegenüber den Lebensgrundlagen der Umwelt als Leitlinie von Lehre und Forschung im Gesetz verankert sind, so ist dabei materiell nicht viel ausgesagt. Es wird nach wie vor Menschen geben, welche die Forschung in der Kernenergie als ethisch verwerflich betrachten und andere,

welche diese im Hinblick auf die CO₂-Glocke gerade aus ethischen Gründen fordern. Die Formulierung war ein Kompromiss, kann aber im Parlament immer wieder zu Auseinandersetzungen in Forschungsfragen führen. Anträge, die Mitbestimmung auszuweiten, blieben in Minderheit. Ferner wurden die Vorschläge des Bundesrates, der ETH mehr Handlungsspielraum in finanziellen Belangen zu gewähren, knapp abgelehnt.

Inzwischen hat die nationalrätliche Kommission die Beratungen des Gesetzes für den Zweitrat aufgenommen. Bei ihr machen die bundesrätslichen Vorschläge mehr Mühe. Zwar beschloss die Kommission, einstimmig und ohne Enthaltung auf die Vorlage einzutreten. Dieser klare Entscheid darf jedoch nicht über die deutlichen Vorbehalte hinwegtäuschen, die in der Debatte laut wurden. Am 29. August 1989 beschloss die Kommission, nach Durchführung von Hearings mit den Vertretern der Dozenten- und Reformkommissionen, mit Assistenten, Studenten und Personalausschüssen und nach Anhören von zwei Vertretern der Gesellschaft für Hochschule und Forschung, mit der Bearbeitung fortzufahren. Ein Antrag auf Neubearbeitung an den Bundesrat wurde mit 12 zu 6 Stimmen abgelehnt. An der Sitzung vom 17. Oktober 1989 wurde grundsätzlich beschlossen, von einer Ausklammerung der Annexanstalten aus dem ETH-Bereich abzusehen. An der Sitzung vom 23. Oktober 1989 hat die Kommission oppositionslos den Grundsatzentscheid getroffen, auf die Stufe der Direktion des ETH-Bereiches zu verzichten, die Kompetenzen zu dezentralisieren und das Präsidium

des ETH-Rates als Vollamt vorzusehen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diesem Modell angepasste Formulierungen auszuarbeiten. In einer ersten Aussprache über die Mitwirkung sprach sich die Kommission dafür aus, dass den ETH-Angehörigen dort ein konkretes und effektives Mitwirkungsrecht zustehen soll, wo sie direkt betroffen sind. Die Kommission beschloss ferner, den beiden ETH die Rechtspersönlichkeit zu verleihen. Damit sind in der Kommission erhebliche Differenzen zum Beratungsergebnis des Ständerates entstanden. Diese bestehen vor allem in der Streichung der Stufe der ETH-Direktion und in der Frage der Mitwirkungsrechte. Man ist gespannt auf die Beratungen im Plenum des Nationalrates.

3. Die Gruppenbildung im Eidgenössischen Departement des Innern

Der Chef des EDI steht 14 Verwaltungseinheiten vor. Damit hat er eindeutig zu viele Direktunterstellte. Es bieten sich zwei Lösungen an. Entweder müssen Verwaltungseinheiten zusammengefasst werden oder es sind Zwischenstufen zu schaffen.

Die erste Variante wurde gewählt bei der Integration des Bundesamtes für Forstwesen in das BUWAL. Für den Bildungssektor wurde die zweite Lösung gewählt, nämlich den ganzen Bildungsbereich inkl. ETH-Bereich in eine Gruppe zusammenzufassen. Dabei sollten Gruppendirektor und gegenwärtiger Schulratspräsident in Personalunion amten.

Diese Idee führte zu grosser Opposition in den kantonalen Hochschulen. Man befürchtete mit dieser Lösung eine Vorzugsstellung der Bundeshochschulen. Diese Vorlage zeigt, wie sensibel das föderalistische Spannungsfeld in der Schweiz ist. Die Vorlage ging im Ständerat nur knapp durch. Der Nationalrat hat ihr nur zugestimmt unter der Bedingung, dass die Personalunion fallengelassen wird; dafür hat er einen neuen Staatssekretärposten im EDI für diese Gruppe vorgeschlagen. In der Differenzenbereinigung, welche im Ständerat noch ansteht, dürfte sich wohl eine Einigung zwischen den beiden Räten abzeichnen, wobei der Ständerat dem Nationalrat folgen dürfte.

4. Sondermassnahmen im Rahmen von Weiterbildung und CIM

Die Botschaft besteht aus zwei Teilen: Im Teil A beantragt der Bundesrat den eidgenössischen Räten zeitlich befristete Sondermassnahmen. Es handelt sich dabei im wesentlichen um eine zusätzliche finanzielle Förderung von Aktivitäten der Kantone und Institutionen im Bereich der beruflichen und universitären Weiterbildung.

In der **beruflichen Weiterbildung** liegt das Schwergewicht der Aufwendungen beim Ausbau des Aus- und Weiterbildungsangebots der Höheren Fachschulen, namentlich der Höheren Technischen Lehranstalten, der Höheren Wirtschafts- und Verwaltungsschulen und der Technikerschulen, aber auch in der Forderung zur Ausbildung nicht gelernter Erwerbs-

tätiger, in Massnahmen, die zur Erhöhung des Anteils von Frauen und Ausländern an weiterführenden Lehrgängen beitragen, usw.

Zugunsten der universitären Weiterbildung sind geplant:

- der Ausbau der Nachdiplomstudien an den ETH
- die Förderung der Weiterbildung an kantonalen Hochschulen
- die Einrichtung von Weiterbildungsstellen an den Hochschulen
- die Förderung des Wissenstransfers und der Mobilität
- die Beteiligung der Schweiz an internationalen Weiterbildungsprogrammen

Der Aufwand des Bundes beträgt insgesamt 285 Millionen Franken, verteilt auf sechs Jahre.

Im Teil B der Botschaft geht es um die "Fabrik der Zukunft". Diese wird durch einen noch stärkeren, vor allem aber hochintegrierten Einsatz von Informatik und Robotik im gesamten Produktionsprozess gekennzeichnet sein. Es geht vor allem auch um die Förderung der Entwicklung der computergestützten Fertigung (CIM). Der Bundesrat erachtet Sondermassnahmen, insbes. in den Bereichen Forschung und Entwicklung für die Aus- und Weiterbildung als dringlich. Er schlägt die Durchführung eines zeitlich befristeten Aktionsprogramms mit folgenden Schwerepunkten vor:

- Für die praxisnahe Aus- und Weiterbildung sowie den Technologie-transfer insbes. zu kleineren und mittleren Betrieben werden sechs regionale **CIM-Bildungszentren**

geschaffen.

- Ein Sonderkredit in Höhe von 20 Millionen Franken wird zur schwerpunktmaßigen Forderung von Forschungsprojekten eingesetzt.

Der vorgeschlagene Kredit beträgt 90 Millionen Franken.

Der Vorlage erwuchs bereits im Vorfeld Opposition. Verschiedene Politiker und Hochschulprofessoren opponierten aus ordnungspolitischen Gründen; man sprach von der Finanzierung von Salärsprüngen mit Steuermitteln und von Etatismus in der Weiterbildung. Vertreter von privaten Weiterbildungsschulen befürchteten eine Wettbewebsverzerrung zu ihren Ungunsten.

Nach meiner persönlichen Meinung ist diese Kritik unbegründet. Einmal zeichnet sich eindeutig ab, dass in der Struktur des Bildungswesens neben dem Primär-, Sekundär- und Tertiärbereich als neues organisches Element der quartäre Bereich, also die Weiterbildung tritt. Für die Hochschulen ist der Anbau eines quartären Bereiches von fundamentaler Bedeutung. Dies aus folgenden Gründen:

1. Eine Trennung von Grundausbildung und Weiterbildung wird in dem Masse fragwürdig, als die Weiterbildung selbstverständlich wird.
2. Die Weiterbildung kann sinnvoll nur im Blick auf das in der Grundausbildung Erworbene betrieben werden.
3. Die enge Verknüpfung von Forschung und Lehre gilt ganz besonders für die Weiterbildung. Die

universitäre Weiterbildung muss dort betrieben werden, wo auch geforscht wird.

4. Die Forderung nach schnelleren Wissenstransfers von der Forschung zur Praxis ist am besten über die Weiterbildung zu erfüllen.

Aus diesen Gründen gehört Weiterbildung heute zu den ureigensten Aufgaben der Hochschule.

Der Ständerat hat der Vorlage trotz der im Vorfeld angebrachten Kritik denn auch einmütig zugestimmt. Der CIM-Kredit wurde sogar aufgestockt; damit werden **sieben** CIM-Zentren und nicht nur sechs möglich werden. Die Vorlage liegt nun beim Nationalrat.

5. Schweizerische Forschungspolitik

Nach der Beleuchtung dieser vier hochschulpolitischen Vorlagen möchte ich noch einen Blick auf die Forschungspolitik werfen. Zwar liegt zur Zeit keine spezielle Vorlage vor dem Parlament, aber im Rahmen der Budgetdebatten in den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte steht mit den Beiträgen an den Nationalfonds jedes Jahr die Forschungspolitik zur Diskussion. So war es auch im vergangenen Jahr. Dabei ist einfach zu sagen, dass die Bundeskasse ebenfalls nach dem Kuchenmodell funktioniert. Das Parlament bestimmt immer mehr einen Finanzplafond. Entsprechende Motionen sind in beiden Räten auch erheblich erklärt worden. Somit rennen alle Departemente und alle Subventionsempfänger, um ein möglichst grosses Ku-

chenstück zu ergattern. Kürzungen der Wünsche sind im Rahmen einer Opfersymmetrie unumgänglich. Der Nationalfonds entging 1989 der allgemeinen Kürzungsrunde, d.h. dass das Parlament der Forschung einen hohen Stellenwert beimisst. Darf ich in bezug auf die schweizerische Forschung auf folgende Punkte hinweisen:

1. **Die Bedeutung der Früherkennung nimmt zu:** Der Schweizerische Wissenschaftsrat bearbeitet seit einigen Jahren das Projekt "Forschungspolitische Früherkennung". Mit diesem sollen forschungspolitische Durchbrüche früh erkannt und für unser Land nutzbar gemacht werden.
2. **Die internationale forschungspolitische Zusammenarbeit verstärkt sich:** Ein kleines Land wie die Schweiz kann an Grossprojekten nicht mehr alleine arbeiten. Die europäische Kernforschungsorganisation CERN in Genf z.B. übersteigt selbst die Kapazitäten eines grossen Landes. Über internationale Zusammenarbeit können wir wohl zwei Fliegen auf einen Schlag treffen: nämlich einerseits unsere eigenen jungen Forscher ausbilden lassen und andererseits über Grossprojekte früh an tragendes know-how herankommen.
3. **Die Grenzen der Forschung werden heute sichtbar:** Disziplinen wie z.B. die moderne Gentechnologie führen uns an die Grenzen der Forschung heran. Nicht alles, was heute erforscht werden könnte, ist sinnvoll und ethisch verantwortbar. Die ethischen Grenzen der For-

schung bringen aber die Gefahr politischer Eingriffe mit sich. Es besteht die Gefahr, dass die Forschung durch die öffentliche Meinung eingeschränkt oder neu ausgerichtet wird. Gesetzliche Verbote sind aber gefährlich. Dabei ist zu beachten: Nicht nur was man tut, kann ethisch verwerflich sein; unter Umständen auch das, was man unterlässt. Was zu tun und zu lassen ist, können meines Erachtens die wissenschaftlichen Akademien besser entscheiden als der Gesetzgeber.

Immer dann, wenn der Gesetzgeber den Gegenstand der Forschung bestimmen will, ist zu bedenken, dass z.B. die Forscher bei IBM ihre Nobelpreise in völliger Forschungsfreiheit erarbeitet haben. Die Privatwirtschaft hat den Wert der Forschungsfreiheit offensichtlich erkannt.

- 4. Die Erwartungen in die Forschung sind heute zu hoch gesteckt:** So zeigt es sich, dass die Kernfusion auch bei grösstem Einsatz finanzieller Mittel in diesem Jahrhundert nicht mehr realisiert werden kann. Auch die Erforschung des Waldsterbens braucht Zeit. Das Matterhorn kann man auch mit Milliardenkrediten nicht auf den Kopf stellen.
- 5. Die Schweiz läuft Gefahr, forschungspolitisch überholt zu werden:** Die Forschung wird in der Schweiz zu 80% von der privaten Wirtschaft getragen und nur zu 20% vom Staat. Diese Relation wurde von der OECD kritisiert. Ich lehne diese Kritik ab. Die

Wirtschaft soll sich meines Erachtens an der Forschung massiv beteiligen. Hingegen sehe ich die Gefahr, dass die private Wirtschaft ihre Forschung ins Ausland verlegen könnte, nachdem in anderen Ländern Auflagen und Verbote viel geringer sind als in unserem Land. Zusätzliche Anstrengungen für die Forschung von Seiten der Privatwirtschaft wie durch Bund und Kantone sind - ohne das Zahlenverhältnis unbedingt zu verändern - unumgänglich. Ohne diesen zusätzlichen Elan laufen wir Gefahr, den Anschluss zu verlieren. Wenn wir Kapazitäten für unser Land gewinnen wollen, ist es notwendig, dass wir an unseren Hochschulen diesen Kapazitäten auch die nötigen Mittel bereitstellen.

- 6. Der Weg von der Grundlagenforschung über die angewandte Forschung, die Entwicklung und die Produktion zum Verkauf muss abgekürzt werden.** Das Schlagwort heisst Technologietransfer. Damit lässt sich zur Zeit Politik machen. Mehr als "Schall und Rauch" dient der Wirtschaft aber sehr oft ein pragmatisches Vorgehen.
- 7. Die Forschung darf sich nicht auf Technologien beschränken:** Auch die geisteswissenschaftliche Forschung und die wirtschaftswissenschaftliche Forschung in St. Gallen dürfen nicht vernachlässigt werden. Forschung ist mehr als nur die Suche nach neuen Technologien. Forschung ist ein Suchen des menschlichen Geistes im Neuland auf allen wissenschaftlichen Gebieten.

6. Leitlinien schweizerischer Hochschulpolitik

Ich möchte von folgender grundsätzlicher Folgerung ausgehen:

Die Hochschulen brauchen in Lehre und Forschung ein **Optimum** an Freiheit, denn zur Entfaltung des Geistes ist so viel Freiheit wie überhaupt möglich zu gewähren. Dabei ist aber zu bedenken: Eine totale Freiheit gibt es im Leben nicht, denn die Freiheit des Einzelnen hört dort auf, wo die Freiheit des Nächsten beginnt.



*Ernst Rüesch, Dr. h.c. rer. publ.
Ständerat St. Gallen*

- 1928 geboren in St. Gallen
- 1961-1968 Gemeinderat von Rorschach
- 1972-1988 Regierungsrat und Vorsteher des Erziehungsdepartementes des Kantons St. Gallen
- 1981-1985 Präsident der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz
- 1986-1988 Präsident der Schweizerischen Hochschulkonferenz
- seit 1987 Ständerat

Dies gilt für jeden einzelnen Menschen und für jede Institution, also auch für die Universität.

Im demokratischen Staat wird jede Autorität und jede Institution, die zum Staat gehört - bzw. Steuergelder erhält - irgendwie kontrolliert. Zu diesem Zwecke gibt es Hochschulbehörden und parlamentarische Kommissionen. Entscheidend ist, dass diese Kontrollinstanzen ihre Kompetenzen weise gebrauchen, d.h. den getreuen Einsatz der Mittel kontrollieren, aber sich im Ermessen nicht an die Stelle der für die Universität Verantwortlichen stellen.

An dieser Grundforderung sind neue Gesetze und Erlasse zu messen, z.B. das neue Hochschulförderungsgesetz. Der Gesetzgeber muss sich immer wieder fragen, ob diese oder jene Vorschrift wirklich notwendig ist.

Die Gesetzgebung ist an der Forderung von Montesquieu zu messen: "Wenn es nicht notwendig ist, ein Gesetz zu machen, ist es notwendig, kein Gesetz zu machen." Diese Frage ist bei jedem einzelnen Artikel der Hochschulgesetze zu stellen. Diese Forderung widerspricht dem Zeitgeist. Nicht nur im Hochschulbereich spricht man dauernd von mehr Freiheit, schränkt diese Freiheit aber laufend mit einem gesetzgeberischen Perfektionismus unnötig ein. Ferner spricht man dauernd von Effizienzsteigerung, ohne zu fragen, ob die Entscheidungskompetenzen, die man in Gesetzen verteilt, auch stufengerecht sind.

Unsere Gesetzgebung gibt in den verschiedensten Gebieten den Entschei-

dungsträgern zu wenig Handlungsfreiheit und damit zu wenig Gestaltungsmöglichkeiten. Dies gilt nicht nur für die Hochschulen; für die weitere Entwicklung der Hochschulen ist diese Tendenz aber besonders gefährlich.

Wir glauben heute zu sehr an die Macht der Paragraphen und an die Vorschriften der Organisation. Dabei haben wir immer mehr Akzeptanzprobleme.

Für die Hochschulen bringen die Gesetze allein noch keinen Fortschritt. Der Mensch ist der Träger des Fortschrittes. Die Gesetze haben ihm dazu eine möglichst grosse Gestaltungsfreiheit und gute Rahmenbedingungen zu geben, in welchen er verantwortungsvoll arbeiten kann.